



Frauen können gute, sogar sehr gute Anwältinnen sein

Dr. Gisela Wild, Hamburg
Rechtsanwältin,
Trägerin des Maria-Otto-Preises

Der männliche Robin Hood hatte seinen Widerpart im Sheriff von Nottingham. Heute gibt es fast so viele Anwältinnen wie Anwälte. Wer war, wer ist der Sheriff von Nottingham für eine Anwältin? Es sind die, die in der Justiz und in der Anwaltschaft am Alten kleben, Veränderungen blockieren, nicht begreifen, dass das Leben nicht Stillstand sondern Fortschreiten bedeutet.

Die Weimarer Reichsverfassung bestimmte: „Männer und Frauen haben grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.“ (Artikel 109 Abs. 2). So stand es auf dem Papier. Die Praxis sah anders aus. Mit den aberwitzigsten Argumenten erieferten sich Richter- und Anwaltschaft 1921 und Anfang 1922 über die ungeheuerliche Anmutung, Frauen könnten den Richter- und Anwaltsberuf ausüben. Was für ein Unsinn ist damals über die natürliche Bestimmung des Weibes gefaselt worden, zumal angeblich schwerstbehindert durch Monatsperiode, Schwangerschaft und Wechseljahre. Gleichwohl erkämpften Frauen, leidenschaftlich unterstützt von Gustav Radbruch, dem großen Rechtsgelehrten und damaligen Reichstagsabgeordneten der SPD, im Juli 1922 den Zugang zur Anwaltschaft. Welche Schwierigkeiten die wenigen praktizierenden Frauen damals aber hatten, ist eine Geschichte für sich. Nach zehn Jahren war die Freiheit auch schon wieder vorbei: Die Nationalsozialisten schlossen Frauen vom Richteramt und der Rechtsanwaltschaft wieder aus. Betroffen waren viele Jüdinnen.

Und von wegen gleiche Rechte: Nach dem damals geltenden Familienrecht hatte allein der Mann das Sagen.

Er verfügte nicht nur über das eigene Vermögen sondern auch über das der Frau. Er bestimmte über die Kinder. Nur mit seiner Erlaubnis konnte die Ehefrau einen Beruf ausüben, auch den einer Anwältin. Wahrlich ein Höhepunkt der Anti-Emanzipation.

Nach 1945 galt das alte Familienrecht fort. Dass im Grundgesetz von 1949 in Artikel 3 Abs. 2 nicht nur programmatisch, sondern prägnant und

„Wann wird die Hälfte der Partner in Sozietäten weiblich sein?“

eindeutig bestimmt wurde: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“, haben wir der energischen Anwältin und Politikerin Dr. Elisabeth Selbert im Parlamentarischen Rat zu verdanken. Als die Umsetzung des Grundsatzes nicht fristgerecht bis 31. März 1953 erfolgte (Artikel 117), bestimmte das Bundesverfassungsgericht im Dezember 1953, dass Artikel 3 Abs. 2 nunmehr als geltendes Recht von den Gerichten anzuwenden ist. Erst jetzt reagierten Regierung und Parlament. Das neue Familienrecht trat 1958 in Kraft. Ein Trostpflaster blieb dem Mann: der Stichtescheid bei den Kindern. Dieser fiel ein Jahr später in einer weiteren Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Juli 1959. Wieder war es eine Frau, die die Durchsetzung bewirkte, Dr. Erna Scheffler, die erste Bundesverfassungsrichterin und als Berichterstatterin die Vollstreckerin des Werks von Elisabeth Selbert.

Erst gut 50 Jahre ist das her und noch lange ist nicht alles erreicht. Warum erhalten Frauen in Deutschland

noch immer nicht den gleichen Lohn wie Männer? Warum ist das Rentensystem immer noch nicht frauengerecht angepasst? Warum sind es überwiegend Frauen, die in Teilzeit arbeiten? Es sind die Nottinghams, die hartnäckig am alten Rollenklischee festhalten. Tradierte Vorstellungen und Vorurteile haben ein erstaunlich langes Leben. Drei Generationen reichten bisher nicht, die Nachteile zu überwinden.

Inzwischen hat es sich herumgesprochen, dass Frauen gute, sogar sehr gute Anwältinnen sein können. Aber die Nottinghams drohen immer noch, Frauen in der Anwaltschaft zu behindern, Karriere zu machen. Die großen nationalen und internationalen Kanzleien sind inzwischen vom Effizienzdenken wie besessen. Ausnahmen bestätigen die Regel. So werden anwaltliche Leistungen vielfach nur in Geldwert gemessen. Dazu wird voller Einsatz verlangt. In diesem Umfeld sind Beruf und Familie schwer zu vereinen. Das funktioniert gerade noch bei angestellten Anwältinnen, aber Partner zu werden und Kinder zu bekommen und großzuziehen, das schaffen in diesen Großsozietäten bislang die Wenigsten. Aber in diesen Großsozietäten spielt ein wesentlicher Teil der Musik. Erst wenn dort die Hälfte der Partner weiblich sein wird, erst wenn in Verbandsgremien Frauen voll vertreten sind, wird die Gleichberechtigung vollzogen sein.

Unvorstellbar, sagen Sie? So war das auch vor 1922 mit den Frauen in der Justiz, so war es beim Stichtescheid, so war es bei der Gleichstellung nichtehelicher Kinder, bei der Abschaffung der Prügelstrafe. Die Änderung muss sich in den Köpfen vollziehen, von Männern und von Frauen. Kinder gehören zum Leben, ob eigene oder fremde Kinder, deren Entwicklung nicht nur nach altem Rollenmuster den Müttern aufgebürdet wird oder einzelnen Vätern, sondern die von der Gesellschaft mitgetragen werden. Dann wird auch in den großen Sozietäten mehr Solidarität mit Partnerinnen möglich, die sich für Kinder entscheiden. Die Nottinghams sollen sich hüten!

Dr. Gisela Wild hat den erstmals verliehenen Maria-Otto-Preis des Deutschen Anwaltvereins im März 2010 erhalten. Der Text beruht auf ihrer Dankesrede. Der Preis ist nach Dr. Maria Otto benannt, die 1921 als erste Anwältin in Deutschland zugelassen wurde (siehe AnwBl 2010, 315).